

Neuerungen für die Revision der Satzung 2013:

Den Text der alten, noch gültigen Satzung finden Sie auf der Website der SHUG!

Wie vom Finanzamt verlangt: Konkretisierung der Arbeit durch Preisverleihungen; Aufwandsentschädigung für den Wissenschaftlichen Leiter.

Durch einen Einleitungsvermerk Hinweis auf den Verzicht einer doppelten Aufzählung der Amtsträger nach Geschlechtern.

Aufteilung des Artikels 1 alt in Artikel 1-2 neu ; in Artikel 1 neu jetzt auch ehemals Art. 2 und 8. – Zu den Verschiebungen der Artikelnummern vgl. die Tabelle im Anhang.

Glättung der Selbstbeschreibung der SHUG in Artikel 2 neu.

In Art. 8 als 2. Absatz, dass Einladungen auch elektronisch erfolgen können. Ohne expliziten Verweis in der Satzung wäre nur eine schriftliche Einladung auf dem Postweg zulässig.

Der Stellvertretende Wissenschaftliche Leiter wird volles Mitglied des Vorstandes. So kann er Vertretungen auch über repräsentative Aufgaben hinaus wahrnehmen, vor allem könnte er zeichnungsberechtigt werden.

Die folgenden Änderungen orientieren sich an der jetzigen Praxis:

Der „Ausschuss“, der de facto mit der Mitgliederversammlung seit langem verschmolzen ist, wird aufgehoben. Seine Aufgaben gehen teils an den Vorstand, teils an die Mitgliederversammlung.

Der bisherige „Geschäftsführende Vorstand“ (der „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB) heißt jetzt „Vorstand“.

Der bisherige „Vorstand“ heißt jetzt „Erweiterter Vorstand“. Wie im Vereinsrecht üblich und auch der Praxis der SHUG seit langem entsprechend, hat der Erweiterte Vorstand vor allem beratende Funktion.

Als satzungsgemäßes Organ wird die Sektionsleiterversammlung eingeführt. Sie muss nicht unbedingt in Kiel tagen.

Der Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung wird aufgehoben. Stets ist mit Frist von 21 Tagen und Tagesordnung einzuladen.

Vergleich der Institutionen der SHUG

<i>Satzung 2005</i>	<i>Praxis</i>	<i>Satzungsentwurf 2013</i>
Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung
Ausschuss	de facto Teil der Mitgliederversammlung	-----
Vorstand	Arbeit eines Erweiterten Vorstandes	Erweiterter Vorstand
Geschäftsführender Vorstand	Arbeit eines Vorstandes im Sinne von § 26 BGB	Vorstand
-----	Sektionsleiterversammlung	Sektionsleiterversammlung

Konkordanz der Artikel in der Satzung

<i>Titel</i>	<i>Alte Nr.</i>	<i>Neue Nr.</i>
Name	-	1
Vereinszweck	1	2
Vereinssitz [nun bei 1]	2	-
Mitgliedschaft / Beiträge	3	3
Ehrennadel	4	4
Sektionsleiter	5	5
Verwendung von Mitteln	6	6
Veranstaltungen u. Honorar	7	7
Geschäftsjahr [nun bei 1]	8	-
Organe der SHUG	9	8
Vorstand [ehem. „Geschäftsf. Vorstand“]	11	9
Erweiterter Vorstand [ehem. „Vorstand“]	10	10
Präsident und Vizepräsident	12	11
Wiss. Leiter und Stellv. Wiss. Leiter	13	12
Schatzmeister – Schriftführer	14	13
Beisitzer	15	14
Amtsdauer	16	15
Ausschuss [entfallen]	17	-
Sektionsleiterversammlung [neu]	-	16
Mitgliederversammlung	18	17
Auflösungen	19	18
Gerichtsstand	20	19
Inkrafttreten	21	20